

Wollte man sagen, daß es dem Leutnant Bollborn freigestanden habe und unbenommen gewesen sei, dem mit Steinwürfen ihn verletzenden Getümmel durch einen Rückzug sich zu entziehen, und dadurch das Aeußerste, die Anwendung der Waffengewalt mit ihren tödlichen Folgen zu vermeiden, so kann man doch schwerlich an die aufgetretene Militairmacht die Aufforderung richten, den auf sie geschienenen Angriffen durch die Flucht sich zu entziehen. Fast man nun diese Ansicht auf und verfolgt sie, so kann man, ohne die Begriffe über Kriegerehre zu überschätzen, zu keinem andern Resultate gelangen, als nur dem,

daß Leutnant Bollborn befugt gewesen, den Gebrauch der Waffen anzubefehlen und zur Ausführung zu bringen.

Wollte man aber einwenden, daß er, wenn dieses auch anzunehmen, dennoch nicht für berechtigt zu achten gewesen, zu dem äußersten Mittel, dem Gebrauche der Schußwaffen, zu verschreiten, so findet eine hierauf gerichtete Einwendung darin die Widerlegung, daß in allen obangezogenen Gesetzen, in denen die Rede von Gebrauch der Waffen ist, eine Stufenleiter für den verschiedenen Gebrauch der verschiedenen Waffen keineswegs aufgestellt worden ist, und es ist daher in das Ermessen des commandirenden Offiziers gestellt, von welchen Waffen er Gebrauch zu machen für nothwendig erachte, wozu noch kommt, daß es kaum möglich sein dürfte, allgemeine Vorschriften diesfalls aufzustellen, da die Anwendung des Bajonnetts in einem gegebenen Falle weit gefährlicher werden kann, als der Gebrauch der Schußwaffen. Daß Bollborn im Gedränge vieler Menschen war, als er und seine Mannschaft mit Steinen geworfen, und hierdurch thätlich angegriffen wurde, ergibt sich aus den Acten, ein Rückzug war nicht zu unternehmen, ohne die Truppe den thätlichen Angriffen mehr noch auszusetzen, und durch Erduldung der Angriffe, wenn sie ungerügt hätten bleiben sollen, den gesetzlichen Vorschriften entgegen zu handeln, es war daher Bollborn bei dem, was er that, wie der Deputation es scheint, in seinem Rechte, und hat eines Verbrechens sich nicht schuldig gemacht, die traurigen Erfolge seiner Handlung können ihm als eine Verschuldung nicht zugerechnet werden, sondern es findet

Art. 70 des Criminalgesetzbuchs

Anwendung. Da Bollborn selbst seine Handlung hauptsächlich durch den Zustand der Nothwehr, in welchem er sich mit der ihm untergebenen Mannschaft befunden, zu entschuldigen bemüht gewesen, und die Deputation in Erwägung der vorwaltenden Umstände, insonderheit der für den Fall, wenn eine Patrouille insultirt und thätlich angegriffen wird, bestehenden gesetzlichen Vorschriften, diesem beizupflichten sich veranlaßt sieht, so kann die Frage noch sich darbieten, ob Leutnant Bollborn nicht wenigstens einen Exceß im Gebrauche der Nothwehr verschuldet habe. Da jedoch nach

Art. 71 des Criminalgesetzbuchs

ein Ueberschreiten der Nothwehr nur dann anzunehmen ist, wenn ein Angegriffener

die Grenzen der erlaubten Vertheidigung

überschreitet, und Bollborn berechtigt und sogar verpflichtet war, von den Waffen Gebrauch zu machen, auch das Gesetz vorschreibt,

daß die eigentliche Lage des Angegriffenen und die Umstände, unter welchen die mit dem Rechte der Nothwehr entschuldigte Handlung begangen worden, so wie die Persönlichkeit des Angegriffenen zu berücksichtigen,

so kann wohl bei einer unbefangenen Prüfung der Thatfachen nicht behauptet werden, daß Bollborn einen Exceß in Ausübung

der Nothwehr verschuldet habe. Noch kommt hinzu, daß die Bemerkung in

Weiß, Commentar zu dem Criminalgesetzbuche 1. Bd. S. 317,

welche dahin geht,

daß bei Beurtheilung der Größe der Gefahr mehr darauf zu sehen, wie groß selbige dem Angegriffenen zur Zeit des ihn betreffenden Angriffs erschienen war, als darauf, wie groß sie vielleicht später, nach erlangter Kenntniß von anfangs unbekanntem Umständen in der Wirklichkeit erscheint,

Beachtung finden wird, wenn man sie auf die Beurtheilung der Bollborn'schen Handlung anwendet. In Erwägung nun der vorstehenden Erörterungen ist die Deputation zu der Ueberzeugung gelangt,

daß ein ausreichender Grund nicht vorhanden ist, um eine Criminaluntersuchung gegen den Leutnant Bollborn wegen seines Verfahrens am Abende des 12. August 1845 zu Leipzig zu beantragen.

Was nun die übrigen bei den traurigen Ereignissen betheiligten Offiziere betrifft, so können hier nur Oberst v. Buttlar und Oberstleutnant v. Süßmilch in Berücksichtigung kommen, indem die übrigen Offiziere des aufgestellten Bataillons bei der Anwendung der Waffen und den bedauerlichen Folgen derselben keinen Theil genommen haben. Betreffend nun

1) den Oberst v. Buttlar, so hat dieser, von dem Stellvertreter des Kreisdirectors, während die städtischen Behörden, der Stadtrath und die Polizeibehörde, hierbei keine Thätigkeit geäußert, aufgefordert, ein Bataillon der ihm untergebenen leichten Infanterie auf den Platz, wo ein bedeutender Auflauf mit Gewaltthatigkeiten gegen Personen und Eigenthum stattfand, vorrücken lassen, um den Tumult zu unterdrücken. Hierüber kann ihn ein Tadel eben so wenig treffen, als deshalb, daß, wie v. Süßmilch Blt. 124 flg. Vol. I. bemerkt, v. Buttlar ihm gesagt hat,

wenn die Truppe insultirt wird, so lassen Sie feuern, denn hierin war nichts enthalten, als eine gesetzliche Vorschrift, und Niemand wird in diesen Handlungen etwas Verbrecherisches wahrnehmen und wahrnehmen können.

Geht man nun

2) auf Oberstleutnant v. Süßmilch über, so steht gegen ihn fest und beruht auf seinen Zugeständnissen und den Ergebnissen der eingeleiteten Erörterungen,

daß bei dem traurigen Ereignisse auf seinen Befehl ein Theil der ihm untergebenen Truppen, namentlich das 7. Peloton, auf die versammelte Menschenmenge Feuer gegeben, und wenn schon nicht ermittelt worden, welche Personen tödtlich, oder minder gefährlich von dem 1. Peloton und welche von dem 7. Peloton verwundet worden, so hat doch die Deputation aus der Stelle, wo die Leiche des erschossenen Polizeidieners aufgefunden worden, folgern müssen, daß seine Tödtung bestimmt durch Schüsse des 7. Pelotons bewirkt worden ist.

Da nun ein Zustand der Nothwehr zur Rechtfertigung des Verfahrens des Oberstleutnants v. Süßmilch von Echterm selbst nicht angeführt worden ist, auch schon deshalb mit Erfolg nicht würde haben können angeführt werden, weil einestheils er in einem unmittelbaren Gedränge der tumultuirenden Masse sich nicht befand, andernteils ein bewaffnetes Bataillon vereinigt